

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Postleitzahl 3302 Postfach 46

IX-S-40/3-1975

am 7. Oktober 1975

Betreff: St. Pantaleon-Erla,
Baumgruppe in der KG. Erla,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450/1968, werden die auf den Parzellen 1787 und 1846/1, KG. Erla, befindlichen Baumgruppen, bestehend aus 4 und 2 Eichen, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Die auf der Wiesenparzelle 1787, KG. Erla, befindlichen 4 Eichen liegen an der Landesstraße 1905/1 und geben durch ihren Wuchs der ganzen Landschaft ein besonders Gepräge.

Auch die auf Parzelle 1846/1, KG. Erla, befindlichen 2 Eichen sind durch ihren Wuchs und ihr Alter eine Seltenheit im dortigen Auwaldgebiet. Ihre Erhaltung ist somit im öffentlichen Interesse gelegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes 1968 jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals außer bei Gefahr im Verzuge der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Wegen Gefahr im Verzuge erfolgte Eingriffe sind der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Rechtsmittelbehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) den NÖ. Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8;
und zur Kenntnisnahme an:
- 2.) den Herrn Bürgermeister in 4303 St. Pantaleon-Erla;
- 3.) den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt III 3100 St. Pölten;
- 4.) den Herrn Naturschutzkonsulenten VHL. Kurt Nakel, 4300 St. Valentin, Schubertviertel 52;
- 5.) der Bezirksforstinspektion im Hause,
(zu Zl. XIV/216-Nr. 22-1974).

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



den Bezirkshauptmann
S e k y r a e h.
Reg. Rat

Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, 28. Dezember 1976

Der Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]

(Dr. Kandra)



[Faint, mostly illegible text, likely the main body of the administrative decision.]

Rechtsmittel

[Faint text regarding legal remedies or appeal procedures.]

Beleg

- (1) *[Faint text]*
- (2) *[Faint text]*
- (3) *[Faint text]*
- (4) *[Faint text]*



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8—12 Uhr Referentensprechtag Mittwoch 8—12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

E 1467/82

Ab die
Gütergemeinschaft Griesau,
z.Hd.d.Obmannes Hr.Karl Auinger

4300 Erla 109

9-N-82 29

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(07472) 2401	Durchwahl	Datum
	Dr.Stockinger		210	8.Juni 1982

Betrifft
Naturdenkmal - Eichen in St.Pantaleon

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ändert gemäß § 68 Abs.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172/1950 i.d.g.F. (AVG 1950), den Bescheid vom 7.10.1975, §X-S-40/3-1975, dahingehend ab, daß auf dem Grundstück Nr. 1929/10 (vormals 1787) 4 Eichen und auf dem Grundstück Nr. 1929/40 (vormals 1846/1) 1 Eiche, alle KG Erla, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Gemäß der zit. Bestimmung des AVG 1950 können Bescheide aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden.

In dem betreffenden Bescheid wurden 2 Eichen auf Grundstück Nr. 1846/1 (jetzt 1929/40) zum Naturdenkmal erklärt. Tatsächlich stockt auf diesem Grundstück nur 1 Eiche, die als erhaltenswürdig anzusehen ist.

Beim zweiten Baum handelt es sich um eine Esche, die nicht die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung erbringt.

Es war daher der betreffende Bescheid abzuändern und somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S t o c k i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

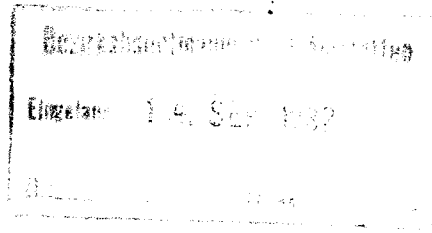
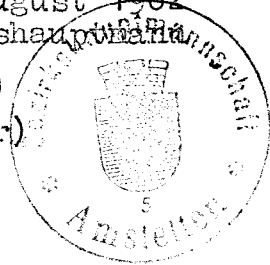
Jungwirth

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, 2. August 1982
Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Postleitzahl 3302 Postfach 46

IX-S-40/3-1975

am 7. Oktober 1975

Betreff: St. Pantaleon-Erla,
Baumgruppe in der KG. Erla,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450/1968, werden die auf den Parzellen 1787 und 1846/1, KG. Erla, befindlichen Baumgruppen, bestehend aus 4 und 2 Eichen, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Die auf der Wiesenparzelle 1787, KG. Erla, befindlichen 4 Eichen liegen an der Landesstraße 1905/1 und geben durch ihren Wuchs der ganzen Landschaft ein besonders Gepräge.

Auch die auf Parzelle 1846/1, KG. Erla, befindlichen 2 Eichen sind durch ihren Wuchs und ihr Alter eine Seltenheit im dortigen Auwaldgebiet. Ihre Erhaltung ist somit im öffentlichen Interesse gelegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 des Naturschutzgesetzes 1968 jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales außer bei Gefahr im Verzuge der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Wegen Gefahr im Verzuge erfolgte Eingriffe sind der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Rechtsmittelbehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) den NÖ. Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8;
und zur Kenntnisnahme an:
- 2.) den Herrn Bürgermeister in 4303 St. Pantaleon-Erla;
- 3.) den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt III 3100 St. Pölten;
- 4.) den Herrn Naturschutzkonsulenten VHL Kurt Nakel, 4300 St. Valentin, Schubertviertel 52;
- 5.) der Bezirksforstinspektion im Hause,
(zu Zl. XIV/216-Nr. 22-1974).

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



den Bezirkshauptmann
S e k y r a e h.
Reg. Rat

Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, 28. Dezember 1976

Der Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]

(Dr. Kandra)



[Faint, mostly illegible text, likely the main body of the administrative decision.]

Rechtsmittel

[Faint text regarding legal remedies or appeal procedures.]

Rechtsmittel

- (1) bei ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8—12 Uhr Referentensprechtag Mittwoch 8—12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft 3302 Amstetten, Postfach 46

E 1467/82

Ab die
Gütergemeinschaft Griesau,
z.Hd.d.Obmannes Hr.Karl Auinger

4300 Erla 109

9-N-82 29

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(07472) 2401 Durchwahl	Datum
	Dr.Stockinger	210	8.Juni 1982

Betrifft
Naturdenkmal - Eichen in St.Pantaleon

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ändert gemäß § 68 Abs.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172/1950 i.d.g.F. (AVG 1950), den Bescheid vom 7.10.1975, §X-S-40/3-1975, dahingehend ab, daß auf dem Grundstück Nr. 1929/10 (vormals 1787) 4 Eichen und auf dem Grundstück Nr. 1929/40 (vormals 1846/1) 1 Eiche, alle KG Erla, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Gemäß der zit. Bestimmung des AVG 1950 können Bescheide aus denen niemanden ein Recht erwachsen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufgehoben oder abgeändert werden.

In dem betreffenden Bescheid wurden 2 Eichen auf Grundstück Nr. 1846/1 (jetzt 1929/40) zum Naturdenkmal erklärt. Tatsächlich stockt auf diesem Grundstück nur 1 Eiche, die als erhaltenswürdig anzusehen ist.

Beim zweiten Baum handelt es sich um eine Esche, die nicht die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung erbringt.

Es war daher der betreffende Bescheid abzuändern und somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S t o c k i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Jungwirth

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, 2. August 1982
Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

